

ZH_OBERGERICHT UH110249 vom 27. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH110249

FR: ZH_OBERGERICHT UH110249 du 27 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UH110249 del 27 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien bzw. deren Vertretern gründen in einem Auffahrunfall im Jahr 1991 in Italien, in den B._____, selber wohnhaft in der Schweiz, verwickelt war. Aus einer Adressliste von italienischen Rechtsvertretungen und -beratungen in der Schweiz, die er vom italienischen Generalkonsulat erhalten haben will, wählte B._____ das "... " in C._____ aus, für das unter anderen Dr. A._____ tätig war, das ihn im Verfahren in Italien im Zusammenhang mit besagtem Unfall vertreten sollte. In diesem "... " liess er sich im Hinblick auf die Wahrung von Haftpflichtansprüchen in Italien beraten. Der in Italien angehobene Prozess wurde in der Folge offenbar für ihn - B._____ - ungünstig entschieden; er wurde kostenpflichtig. Das war - soweit ersichtlich - im Jahre 2002. Im Jahre 2007 wandte sich B._____ mit Unterstützung des ihn neuerdings beratenden Rechtsvertreters Avvocato Dr. Y._____, der seit anfangs 2007 seinerseits in C._____ gemäss Briefpapier ein "... " betreibt, an die Mailänder Anwaltskammer. Andererseits beauftragte er seinen neuen Rechtsvertreter unter anderem Dr. A._____ zu schreiben, welcher Letzteren der beauftragte Rechtsvertreter Y._____ mehr oder weniger direkt der Unfähigkeit und des Dilettantismus bei der (B._____) Vertretung im Prozess betreffend den Auffahrunfall und diverser Unregelmässigkeiten wie Anmassung eines Anwaltstitels, Rückbehalt von Klientengeldern im selben Zusammenhang bezichtigte (vgl. das Schreiben Dr. Y._____ an Dr. A._____ vom 27. März 2007; Übersetzung in Urk. 10/ 4/2/2). Das führte - soweit vorliegend relevant - in der Schweiz unter anderem zu zwei Ehrverletzungsverfahren von Dr. A._____, einerseits gegen B._____ und andererseits gegen den - im Namen von B._____ handelnden - Avvocato Dr. Y._____.

E. 2

Die für die Behandlung der beiden Ehrverletzungsklagen zuständige Einzelrichterin der 10. Abteilung des Bezirkes Zürich führte die entsprechenden Untersuchungen durch und trat schliesslich auf die beiden Anklagen zufolge Eintritts

- 3 - der absoluten Verjährung mit Verfügungen vom 11. Mai 2011 (GE070037 in Sachen Y._____) und vom 13. Juli 2011, (GE070044 in Sachen B._____) unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Anklägers Dr. A._____ nicht ein. Letztgenannter reichte in beiden Verfahren Beschwerde gegen die Kosten- und Entschädigungsfolge ein (UH110175, in Sachen Y._____, und UH110249, in Sachen B._____).

E. 3

Im eingestellten Verfahren bildete ausschliesslich die Verletzung der Ehre, des Ansehens bzw. des Rufs des Anklägers durch die an den Ankläger erhobenen Vorwürfe im vom Angeschuldigten unterzeichneten (in Tat und Wahrheit jedoch wohl von seinem heutigen Rechtsvertreter verfassten) Schreiben an die Mailänder Anwaltskammer vom 10. April

2007 (Urk. 10/4/1/2) Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung. Hier im Rahmen der Kostenaufgabe geht es um - durch das Handeln des Angeschuldigten verursachte - allfällige Verletzungen darüber hinausgehender Aspekte der Persönlichkeit des Anklägers, wie insbesondere der Verletzung dessen Anspruchs auf eine harmonische auf Respekt und Vertrauen beruhende Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen im persönlichen und beruflichen Umfeld. Dieser zivilrechtlich begründete Anspruch wurde - wie im Parallelverfahren in Sachen gegen Avvocato Y._____ festzustellen sein wird - durch das dort relevante Schreiben des dortigen Angeschuldigten Y._____ an den Ankläger A._____ vom 27. März 2007 (Urk. 10/4/2/2) klar verletzt (UH110175). Die im besagten Schreiben enthaltenen (unbestrittenen und unbestreitbaren) Äusserungen an die Adresse des Anklägers "juristische Unfähigkeit", "inkompetente und unglaubliche Prozessführung" sowie die Anschuldigung, dass sich der Ankläger als Rechtsanwalt ausbebe, ohne über eine Zulassung als Rechtsanwalt zu verfügen, sind denn auch ohne Weiteres geeignet, das berufliche Ansehen und damit die Persönlichkeit des Anklägers im oben genannten Sinne zu verletzen. Dies einmal abgesehen davon, dass ein in der Schweiz tätiger Rechtsanwalt klaren Berufs- oder Standesregeln unterworfen ist, wie sie in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) aufgestellt werden, und sich die Frage stellt, ob das aus den Akten aufscheinende Gebaren des Vertreters des Beschwerde-

- 9 - gegners in dieser Sache mit diesen Verhaltensregeln (insbes. lit. a, lit. b, lit. c von Art. 12 BGFA) vereinbar ist, insbesondere nachdem Avvocato Y._____ nach Niederlegung des Mandates durch Rechtsanwalt D._____, der den Beschwerdegegner vor der Vorinstanz vertrat, die Vertretung des Beschwerdegegners in der vorliegenden Sache (wiederum) übernommen hat. Äusserungen der oben aus dem Schreiben vom 27. März 2007 zitierten Art sind im vorliegend im Vordergrund stehenden, vom Beschwerdegegner B._____ an die Mailänder Anwaltskammer gerichteten Schreiben vom 10. April 2007 selber so nicht enthalten (Urk. 10/4/2/1). Die beiden (gelb unterlegten) Textpassagen im besagten Schreiben, die der Ankläger als ehrverletzend bezeichnet hat, oder das Schreiben in der Gesamtheit seiner Stossrichtung verstossen angesichts dessen, dass es sich beim beanstandeten Schreiben um eine (Aufsichts-) Beschwerde gegen die angebliche Tätigkeit oder Untätigkeit unter anderem des Anklägers handelt, nicht mit der für eine Kostenaufgabe erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit gegen geschriebene oder ungeschriebene gesetzliche Bestimmungen (insbes. Art. 28 ZGB; vgl. auch BGE 126 III 305 E. 4a S. 306). Der im Schreiben vom 10. April 2007 enthaltene Verweis auf das Schreiben von Avvocato Y._____ vom 27. März 2007 an den Ankläger Dr. A._____ besagt für sich allein nicht, dass der Beschwerdegegner B._____ effektiv genaue Kenntnis besagter die Grenze des Persönlichkeitsschutzes verletzender Äusserungen (unbestritten) seines Vertreters Y._____ hatte, und dieses klar widerrechtliche Handeln seines Vertreters auch billigte. Solches kann auch nicht aus seinen Aussagen anlässlich seiner Befragung vom 5. November 2009 (Urk. 10/29 S. 1 und 2) geschlossen werden. Dass das Anliegen des Beschwerdegegners, schadlos gehalten zu werden für vermeintlich oder wirklich durch eine Fehlberatung oder -behandlung erlittene finanzielle Einbussen, allenfalls dem Ansehen des um Schadenersatz Angegangenen schaden könnte, ist evident und kaum zu umgehen. Damit steht aber keineswegs fest, dass diese "Schadenszufügung" durch den Beschwerdegegner automatisch gesetzliche Bestimmungen verletzt. Es ist durchaus möglich, ja geradezu der Normalfall, dass Schadenersatzforderungen im legal zulässigen Rahmen geltend gemacht werden. Angesichts der gegebenen aktenkundigen Umstände

und aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist nicht davon auszuge-

- 10 - hen, der Beschwerdegegner habe seinen neuen Rechtsvertreter Y._____ damit beauftragt, zwecks Erhaltes von Schadenersatzzahlungen für die (vermeintlich) unangemessene Beratung durch das "... " von Dr. A._____ und den verlorenen Prozess in Italien seinen Kontrahenten A._____ in einer dessen Persönlichkeits- rechte verletzender Art zu kontaktieren. Solches umfasst der Auftrag an einen Anwalt zur Vertretung der Rechte des Klienten normalerweise nicht. Dafür, dass vorliegend von einer diesbezüglichen Ausnahme auszugehen wäre, gibt es keine Anhaltspunkte. Vielmehr dürfte sich der Beschwerdeführer wie jeder andere Rechtssuchende darauf verlassen haben, der beauftragte Anwalt werde seine - des Mandanten - Rechte mit legalen Mitteln zu wahren wissen, ohne die Persön- lichkeit oder gar die Ehre anderer zu verletzen und das womöglich noch im Na- men des Mandanten. Aufgrund des bei Eintritt der Verjährung gegebenen Akten- standes ist weiter nicht erwiesen, dass - worauf sich der Ankläger bei seinen Aus- führungen über die Kostenfolge hauptsächlich stützt - der Beschwerdegegner persönlich Kenntnis vom genauen Inhalt der (angeblichen) Beilage 2 zur Eingabe vom 10. April 2007 an die Mailänder Anwaltskammer hatte und diesen billigte, oder dass diese Beilage 2 - das die Persönlichkeitsrechte des bzw. der Empfän- ger verletzende Schreiben von Avvocato Y._____ vom 27. März 2007 - dem Schreiben vom 10. April 2007 des Beschwerdegegners an die Mailänder Anwalts- kammer beigelegt worden ist, was der Beschwerdegegner nicht bestätigen konnte (Urk. 10/29 S. 1 - 2 und S. 5). Es kann nach dem Gesagten nicht davon ausgegangen werden, der Be- schwerdegegner habe unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten klar widerrechtlich gehandelt bzw. das widerrechtliche Handeln seines Rechtsvertreters gewollt, von diesem gewusst und es gebilligt und dadurch das Ehrverletzungsverfahren veran- lasst. Er hat daher - ohne weitere Prüfung der übrigen Kriterien für eine Kosten- auflage - nicht für die finanziellen Folgen eines Fehlverhaltens seinerseits einzu- stehen.

E. 4

Weiter wird geltend gemacht, der Beschwerdegegner habe die Untersu- chung zusätzlich erschwert und durch seine Verzögerungs- und Verwirrungstak- tik, die keinen Rechtsschutz verdiene, den Eintritt der Verjährung durch Verzöge-

- 11 - rungstaktik herbeigeführt, was einen immensen Mehraufwand an Kosten verur- sacht habe und weshalb er kostenpflichtig zu erklären sei. Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner haben in etwa gleicher- massen von der Möglichkeit, angesetzte Fristen im Rahmen des Zulässigen er- strecken zu lassen, Gebrauch gemacht und ihre Erstreckungsgesuche bewilligt erhalten (Urk. 3 E. 1.1 - 1.5, Protokoll Vorinstanz). Das ist im Hinblick auf eine vorwerfbare Verfahrensverzögerung oder -erschwerung nicht zu beanstanden. Die Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten gründen sodann in Handlungen bzw. einem Verfahren, das in Italien stattgefunden hat, und weisen damit a priori einen starken Bezug nach Italien auf. Das impliziert - ohne dass da- raus der einen oder der andern Partei oder gar dem Gericht ein Vorwurf gemacht werden könnte - dass auch Beweismittel wie Zeugenbefragungen und Einholung von Auskünften und Akten in bzw. aus Italien beantragt werden, was im Übrigen vom Beschwerdegegner als auch vom Beschwerdeführer gemacht wurde und was - erfahrungsgemäss und wie sich in concreto bestätigt hat - eine zeitintensive Angelegenheit ist. Das vom Beschwerdegegner am 13. Oktober 2010 (Urk. 10/61) gestellte Sistierungsgesuch kann ebenfalls nicht als rechtsmissbräuchlich be- zeichnet werden, steht ihm die Stellung eines solchen Gesuches doch als pro- zessuales Mittel zur Verfügung. Insgesamt kann weder dem

Beschwerdegegner noch dem Beschwerdeführer vorgeworfen werden, er habe durch sein Verhalten im Verfahren den Eintritt der absoluten Verjährung der ihm zum Vorwurf gemachten Ehrverletzung zu vertreten (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 3 S. 8 f. E. 3.4).

E. 5

Zusammenfassend ist die Kostenaufgabe an den Beschwerdegegner unter keinem Titel angebracht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Zu Recht ruft der Beschwerdeführer demgegenüber in Erinnerung, dass sowohl er wie der Beschwerdegegner einen Kostenvorschuss in der Höhe von je Fr. 5'000.- zur Sicherstellung der Kosten der Übersetzungen und Zeugeneinvernahmen geleistet haben (Protokoll Vorinstanz S. 16, Urk. 10/54/1 und 2), über das Schicksal desselben zu befinden die Vorinstanz versäumt habe (Urk. 2 S. 18). Über die geleisteten Barvorschüsse wurde in der Zwischenzeit von der Gerichtskasse abgerechnet und die zu retournierenden (Rest-)Beträge an die Rechtsver-

- 12 - treter der Parteien zuhanden derselben überwiesen: Dem Vertreter des Beschwerdegegners wurden die gesamten Fr. 5'000.- zurückbezahlt. Dem Vertreter des Beschwerdeführers wurde - nach Abzug der von ihm auch gemäss dem vorliegenden Entscheid zu tragenden vorinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'640.- (Gerichtsgebühr Fr. 2'500.- und Auslagen der Untersuchung Fr. 140.-) - der verbleibende Restbetrag von Fr. 2'360.- zurückerstattet. Weiterer Handlungsbedarf in dieser Hinsicht besteht mithin nicht mehr. III. Ausgangsgemäss wird der unterliegende Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Er hat zudem den Beschwerdegegner für dessen Aufwand im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit 432 Abs. 2 StPO). Zu entschädigen sind die Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte des Beschwerdegegners im Beschwerdeverfahren. Nun wurde bereits eingangs (E. I./3 letzter Absatz) ausgeführt, dass die Eingaben des Vertreters des Beschwerdegegners im vorliegenden Beschwerdeverfahren sich grösstenteils gar nicht mit dem Beschwerdethema befassen, in der Sache nicht zu hören und/oder nicht nachvollziehbar sind. Derartige für die Ausübung der Verfahrensrechte des Beschwerdegegners nicht angemessener Aufwand ist selbst bei grundsätzlichem Obsiegen des Beschwerdegegners nicht entschädigungspflichtig (§ 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 [AnwGebV]; LS 215.3). Die dem Beschwerdegegner auszurichtende, der Bedeutung und dem Umfang der strittigen Sache angemessene Entschädigung bewegt sich mithin am unteren Rand des Rahmens gemäss § 19 Abs. 1 der genannten Verordnung. Sie ist weiter im Sinne von § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 AnwGebV zu kürzen. Anstelle der vom Beschwerdegegner (für das Beschwerdeverfahren?) beantragten Fr. 2000.-, ist die Entschädigung, die dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer zu entrichten ist, auf Fr. 864.- (inkl. 8 % MWSt) festzusetzen.

- 13 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.